

Satzung der Landesvereinigung Junge Freie Wähler Berlin

Diese Satzung wurde am 04.07.2020 verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Ziel und Zweck	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 8 Organe	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Versammlungsleitung	9
§ 12 Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten	9

Präambel

Die Landesvereinigung Junge Freie Wähler Berlin (JFW Berlin) ist die Nachwuchsorganisation der Landesvereinigung FREIE WÄHLER BERLIN in der Rechtsform des nicht eingetragenen Zweigvereins. Sie sind ein demokratisch legitimer Teil der politisch engagierten jungen Generation. Sie bringen eigene Vorstellungen und Denksätze in die politische Diskussion ein und tragen ständig zur sachpolitischen und personellen Erneuerung bei den FREIEN WÄHLERN BERLIN bei.

Die vorliegende Satzung der JFW Berlin gilt ebenfalls für alle Bezirks-, Stadtteil- und Ortsteilvereinigungen in Berlin (nachfolgend Untergliederungen genannt), sofern diese von den Untergliederungen bei der jeweiligen Gründungsversammlung beschlossen wird.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Ausweisung der weiblichen Form verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Nachwuchsorganisation der FREIEN WÄHLER Berlin trägt den Namen „Junge Freie Wähler Berlin“. Die Kurzbezeichnung lautet „JFW Berlin“.
- (2) Der Sitz der JFW Berlin ist der Sitz der Geschäftsstelle der FREIEN WÄHLER Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Die Jungen Freien Wähler Berlin und deren Unterorganisationen sind die politische Nachwuchsorganisation der FREIEN WÄHLER Berlin, die sich zu deren Idealen bekennen und an der Verwirklichung mitwirken. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere
 - a) die politische Tätigkeit, mit Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitarbeit im politischen und gesellschaftlichen Leben,
 - b) die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung zum Wohle der Gemeinschaft,
 - c) die Förderung des sozialen Engagements,
 - d) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen,
 - e) Gestaltung der Freizeit durch politische Nachwuchsveranstaltungen, Bildungsfahrten oder Freizeitausflüge.

(2) Die Jungen Freien Wähler Berlin haben den Zweck, jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich politisch zu engagieren und weiterzubilden. Junge Menschen sollen bei den JFW Berlin selbstbewusste und kritische Persönlichkeiten entfalten und lernen, ihre Interessen wahrzunehmen und zu artikulieren. Um dies zu ermöglichen, unterstützen die JFW Berlin die in ihr vereinten Unterorganisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
- b) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Vorsitzenden/Sprecher,
- c) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Jugendgruppen und ihren Vorsitzenden/Sprecher,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Landes-, Bezirks-, Stadtteil- und Ortsebene,
- e) Stellungnahmen/Meinungsäußerungen zu allen politischen Themen.

(3) Die JFW Berlin sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie generieren ihre finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen und der privaten Hand. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Landesvorstand. Mittel der JFW Berlin dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der JFW Berlin und keinerlei Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der JFW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der JFW Berlin kann jede natürliche Person werden, die

- a) die Ziele und die Satzung der JFW Berlin anerkennt,
- b) die freiheitlich demokratische Grundordnung anerkennt und insbesondere kein Mitglied einer verbotenen extremistischen und verfassungsfeindlichen Organisation gewesen ist,
- c) mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- d) kein Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und
- e) keiner anderen Partei als der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Berlin angehört.

(2) Die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Berlin gehören auch den JFW Berlin an, soweit sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und einer Mitgliedschaft bei den JFW Berlin nicht widersprochen haben. Die Mitgliedschaft von

natürlichen Personen wird durch eine Beitrittserklärung beantragt, welche in Schriftform zu erfolgen hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten dem Vorstand mitzuteilen. Kommt es aufgrund veralteter Kontaktdaten dazu, dass ein Mitglied eine Einladung oder Benachrichtigung nicht rechtzeitig erhält, entstehen daraus keine Ansprüche für das Mitglied.

(4) Die Mitgliederdaten werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in einem elektronischen Mitgliederverwaltungssystem zentral verwaltet und bilden die Grundlage für die Delegierten- und Beitragsberechnung.

(5) Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft ohne Altersbeschränkung und ohne Stimmrecht. Fördermitglied der JFW Berlin kann jede natürliche und juristische Person werden, die nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und die Ziele sowie die Satzung der JFW Berlin anerkennt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der JFW Berlin verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Altersbeschränkung und ohne Stimmrecht zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierfür bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtszeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort, berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Kalenderjahr. Mitglieder, die bei den JFW Berlin ein Amt bekleiden, verlieren dieses mit dem Austritt.
- c) durch Ausschluss. Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied

- 1. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
- 2. vorsätzlich zum Schaden der JFW Berlin und/oder deren Unterorganisationen und/oder der FREIEN WÄHLER und/oder gegen die

Bestimmungen der Satzung dieser Organisation und/oder gegen die wesentlichen Ziele und Grundideen der FREIEN WÄHLER verstoßen hat,
3. einer anderen Wählergruppierung oder Partei beigetreten ist,
4. ohne Angabe des Wohnortwechsels verzieht,
5. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

d) mit dem Tod.

(2) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages für das jeweils laufende Kalenderjahr,
- b) durch Ausschluss. Die Ausschlussgründe richten sich unter Berücksichtigung der Rechtsform des Fördermitglieds analog des Katalogs bei Mitgliedern.
- c) mit dem Tod bei natürlichen Personen oder der Auflösung bei juristischen Personen.

(3) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand oder durch Aberkennungsbeschluss der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung, der einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt bedarf.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der in der Satzung festgehaltenen Bestimmungen teilzunehmen sowie Ämter der JFW Berlin und deren Unterorganisationen zu bekleiden.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele der JFW Berlin einzusetzen, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Beschlüsse und Ordnungen anzuerkennen, die Interessen der JFW Berlin in der Öffentlichkeit zu vertreten sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung zu respektieren.

(3) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied, ein Fördermitglied oder eine Untergliederung gegen die Satzung oder die Grundsätze der JFW Berlin und fügt der Vereinigung damit Schaden zu, kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen.

(2) Die zulässigen Maßnahmen bestimmen sich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach der Satzung der Bundesvereinigung der Jungen Freien Wähler.

(3) Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 8 Organe

(1) Die Organe der JFW Berlin und deren Unterorganisationen sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der JFW Berlin und deren Unterorganisationen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Jede Unterorganisation muss ebenfalls jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten.

(2) Der Mitgliederversammlung der JFW Berlin und deren Unterorganisationen obliegen

- a) im Turnus von zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Besetzung des Wahlvorstands (nur bei Neuwahlen).

(3) Der Mitgliederversammlung der JFW Berlin obliegen außerdem

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der JFW Berlin, insbesondere über die Leitlinien und Ziele,
- c) die Beschlussfassung über Anträge,

- d) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Versammlungen von Dachorganisationen,
- e) die Entscheidung über die Auflösung der JFW Berlin. Das Vermögen der JFW Berlin wird bei Auflösung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER BERLIN zugeführt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens fünf oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen bei der Einladung erkennbar aus der Tagesordnung hervorgehen.

(6) Die Auflösung der JFW Berlin bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt und muss bei der Einladung erkennbar aus der Tagesordnung hervorgehen.

(7) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder innerhalb von drei Wochen.

(8) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Tagen durch Ladung der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung sowie von Zeit und Ort ein. Die Ladung erfolgt in Textform an die zuletzt bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse. Anträge zur Tagesordnung können mit gleicher Frist eingereicht werden. Wenn nötig ist eine aktualisierte Tagesordnung innerhalb von drei Tagen zu versenden.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches binnen zwei Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Gewählt ist derjenige, der mehr als die

Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kann die Wahl wiederholt werden oder sie ist zu vertagen.

(2) Der Vorstand der JFW Berlin und deren Unterorganisationen besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer zusätzlich das Amt des Schatzmeisters und einer das des Schriftführers ausübt.

(3) Als weitere Mitglieder ohne Stimmrecht können gewählt werden

- a) bis zu zwei gleichberechtigte Beisitzer, von denen einer zusätzlich das Amt des Pressesprechers und einer das des Landesjustizars ausübt,
- b) zwei aus den am Mitgliederparteitag teilnehmenden nicht in den Vorstand gewählten Mitgliedern, die ausgelost werden.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung berufen. Dies können auch die in Abs. 3 genannten Funktionen sein, sofern diese nicht als Beisitzer gewählt wurden.

(5) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen jugendpolitischen Vertreter. Dieser übt das Amt in Personalunion mit seiner Funktion im Vorstand aus.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bei den Posten des Vorsitzenden und des Schatzmeisters muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit einberufen werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(8) Dem Vorstand obliegen die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und legt die Tagesordnung fest.

(9) Der gesamte Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich, wenn durch Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vereinbart worden ist.

(10) Der Vorsitzende, vertretungsweise ein stellvertretender Vorsitzender, vertritt die Belange der JFW Berlin nach außen. Dem Vorstand obliegt die Berufung eines Geschäftsführers durch Vorstandsbeschluss. Er steht dem Vorstand ohne Stimmrecht unterstützend zur Seite. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine vom Vorstand festgesetzte Aufwandsentschädigung erhalten. Der

Geschäftsführer soll aus den Reihen der Mitglieder der Jungen Freien Wähler berufen werden.

§ 11 Versammlungsleitung

(1) Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der JFW Berlin und deren Unterorganisationen werden vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Das Recht der Versammlungsleitung kann von diesem an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden, ebenso kann einem Mitglied per Beschluss die Versammlungsleitung übertragen werden.

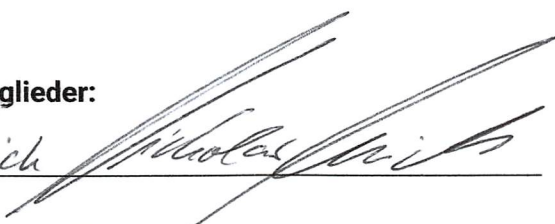
§ 12 Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten

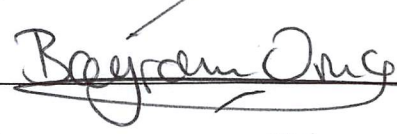
(1) Soweit diese Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält, gilt das Satzungsgefüge der FREIEN WÄHLER.

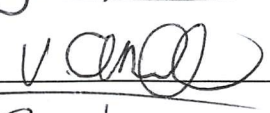
(2) Die JFW Berlin haften nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

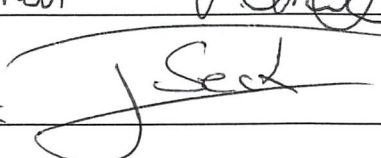
(3) Diese Satzung tritt am 04.07.2020 in Kraft.

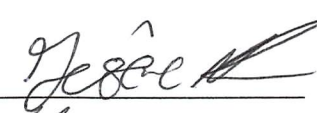
Unterzeichnende Mitglieder:

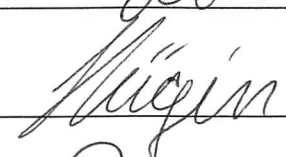
1. Nickolas Eulich 

2. Bayram Onur 

3. Temel, Umut 

4. Tobias Seck 

5. Jerome Meijerink 

6. Erik Kuegin 

7. Kevin Pawlitz 